

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfter für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Alfter mit Beschluss vom 11.04.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	<u>2019</u>	<u>2020</u>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	39.931.497 €	41.865.249 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.995.763 €	45.083.237 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.413.844 €	40.180.749 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.761.872 €	41.847.687 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.175.955 €	7.836.322 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.708.870 €	8.790.830 €
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.938.915 €	3.699.008 €
und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.977.000 €	3.431.000 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	17.938.915 €	3.699.008 €
--	--------------	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
festgesetzt.	0 €	0 €

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

festgesetzt.	4.064.266 €	3.217.988 €
--------------	-------------	-------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt.	20.000.000 €	20.000.000 €
--------------	--------------	--------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) auf	380 v. H.	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	650 v. H.	685 v. H.
2. Gewerbesteuer	510 v. H.	525 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Maßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die **Wertgrenze** für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) Gemeindeordnung (GO) NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW wird auf 25.000,00 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

§ 9

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 35.000 € sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
2. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

§ 10

Die Wertgrenze nach § 81 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) NRW für den Erlass einer Nachtragsatzung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 11

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW ist es grundsätzlich möglich, Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen. Durch die **Ermächtigungsübertragungen** werden die Positionen des Haushaltsplanes des folgenden Jahres entsprechend erhöht.

Ermächtigungsübertragungen für **konsumtive Aufwendungen** sind im Ergebnisplan grundsätzlich nicht möglich. Mittel für nicht durchgeführte Maßnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres sind im folgenden Jahr neu zu veranschlagen. Sollten ausnahmsweise Ermächtigungsübertragungen notwendig werden, ist dies nur unter Angabe eines Deckungsvorschlags im neuen Haushaltsjahr möglich. Die Mittelübertragung ist für höchstens ein Jahr möglich.

Ermächtigungen für Aufwendungen im Bereich der Festwerte für die Straßenbeleuchtung können im Zuge der Fortsetzung von Baumaßnahmen übertragen werden. Die Übertragung ist längstens bis zwei Jahre nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme möglich.

Ermächtigungen für **investive Auszahlungen** können übertragen werden, sofern eine Maßnahme bereits begonnen und hierzu ein Auftrag erteilt wurde. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Betrieb genommen wurde.

Über alle Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer. Dem Rat ist eine Übersicht über die vorgenommenen Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Alfter, den 11.04.2019
Festgestellt:
gez.

(Dr. Schumacher)
Bürgermeister

Alfter, den 11.04.2019
Aufgestellt:
gez.

(Heinrich)
Kämmerer